

# RS OGH 1960/5/2 3Ob124/60

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.05.1960

## Norm

EO §14

## Rechtssatz

Der Bleistiftwert der gepfändeten Bretter wurde mit S 7.000,-- angegeben, die vollstreckbare Forderung beträgt S 6.000,-- dazu kommen die Kosten des Fahrnissexekutionsantrages von S 214,61 und die weiteren Exekutionskosten. Es kann auch nach der Meinung des OGH nicht mit Sicherheit angenommen werden, daß bei einem Verkauf der gepfändeten Bretter ein Erlös erzielt wird, durch den die Forderung des betreibenden Gläubigers vollständig gedeckt ist; eine bloße Wahrscheinlichkeit genügt nicht.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 124/60

Entscheidungstext OGH 02.05.1960 3 Ob 124/60

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0000564

## Dokumentnummer

JJR\_19600502\_OGH0002\_0030OB00124\_6000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)